

Verwaltungsverordnung über einen Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag

Vom 8. Dezember 2015

(ABl. 2016 S. 12)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung¹ folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag

- (1) Beihilfeberechtigte Pfarrpersonen der EKHN, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des Beitrags der gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Tagegeld), wenn sie sich verpflichten, Sachleistungen der gesetzlichen Krankversicherung in Anspruch zu nehmen; insoweit entfällt der Beihilfeanspruch.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 wird wirksam zum 1. des Monats, in dem der Antrag bei der Kirchenverwaltung eingeht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für in der Familienversicherung versicherte Angehörige, soweit diese nach der Hessischen Beihilfenverordnung² berücksichtigungsfähig sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

¹ Nr. 1.

² Nr. 650.

